



Satzung des
Obst- und Gartenbauvereins Steinenbronn e.V.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V., nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Steinenbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer 24 1098 eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 Ziele des Vereins

- 1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:
 - a) Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
 - b) Förderung der Heimatpflege
 - c) Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
- 2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
 - b) die Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen
 - c) die Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) die Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung
 - f) die Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus
 - g) die Förderung der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtszuschale).
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. 2) trifft die Mitgliederversammlung.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- 6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.



7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Organisation, Dachverband

- 1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.
- 2) Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung o. Ä. bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich aus Einzel- und Familienmitgliedern zusammen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres können über einen Erziehungsberechtigten geführt werden. Ebenso können Ehe- oder Lebenspartner als Familienmitglied geführt werden.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
- 4) Über einen schriftlich zu stellenden Beitrittsantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 5) Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen vier Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss vom Verein (Streichung von der Mitgliederliste) oder Tod.
- 7) Der Austritt erfolgt zum Jahresende und ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber bis 30.9. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.
- 8) Der Ausschluss vom Verein erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung **von zwei Monaten** seinen bereits fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt.
- 9) Der Ausschluss ist vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB nach Beschluss des erweiterten Vorstandes umzusetzen.
- 10) Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere die Möglichkeit, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand innerhalb von einem Monat zu rechtfertigen.
- 11) Im Falle des Austritts oder Ausschluss vom Verein bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.
- 12) **Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) **Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.**
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
 - b) an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen.
 - c) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- 3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB eingereicht werden.
- 4) Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind. Weitere Anträge können als Beratungsanträge behandelt, aber nicht beschlossen werden.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet



- a) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen und mitzuwirken.
- b) die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.
- c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden **an den Vorstand zu melden** und zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
- d) die Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, und zwar jeweils bis spätestens 31. Mai des jeweiligen des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Als Obst- und Gartenbauverein Steinenbronn e.V. halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz- Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.



11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, **in der Regel im 1. Halbjahr statt.**

2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt oder schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch unter der zuletzt in Textform mitgeteilten Emailadresse geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand die Einberufung beschließt.

5) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und von zwei Kassenprüfern. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder/Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Es können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss oder die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den erweiterten Vorstand
- f) die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
- g) die Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche die Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres laut § 2 BGB) erreicht haben und mindestens drei Monate Mitglied im Verein sind.

9) Wahlen finden in der Regel geheim und in Einzelwahl statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag **einstimmig** eine andere Abstimmungsform beschließen.

10) Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.



11) Unter Einhaltung der - aktuell gültigen - rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online – z.B. per Videokonferenz – erfolgen.

§ 10 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender als Stellvertreter
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

2) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne Mitglieder zur Erledigung übertragen.

4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, sowie der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

6a) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen tätig werden darf.

7) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.

8) Er beruft die Mitgliederversammlung, Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein und leitet diese.

9) Dem Vorstand steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) mindestens 4 (bis zu max. 10) Beisitzern

2) Bei der Behandlung grundsätzlicher und wichtiger Fragen ist der erweiterte Vorstand zu den Beratungen des Vorstandes zuzuziehen.

3) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten, regulären Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für ausscheidende Vorstandsmitglieder ergänzend nach zu wählen.

4) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Kassenprüfung

1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.

2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.



§ 13 Sitzungsniederschriften

- 1) Über Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.
- 2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
- 2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- 5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 15 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- 2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- 4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- 2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der **stimmberechtigten**, anwesenden Mitglieder.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Steinenbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach §2 zu verwenden hat.
- 6) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind je einzelvertretungsberechtigt der 1. und der 2. Vorsitzende, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes.

Steinenbronn,

.....

1. Vorsitzender/Versammlungsleiter

.....

Schriftführer/Protokollführer